

Nutzungszeiten nicht vorstellbar waren. Der Sportverein gab an, Hallenzeiten eher in den späten Nachmittagsstunden und den Abendstunden bis 22.00 Uhr zu benötigen.

Frage 3: *Gebühren in welcher Höhe sollen für die Nutzung der Sporthalle in der Walddörferstraße 91 von dem TSV Wandsetal Hamburg monatlich an Förderern und Wohnen entrichtet werden? Bitte einzeln aufschlüsseln und entsprechend begründen.*

Siehe Vorbemerkung. Es sollten die Kosten des für F&W geltenden Mietvertrages an den TSV Wandsetal weiter gereicht werden. Neben den Mietkosten trägt F&W laut geltendem Mietvertrag unter anderem auch die Wartungskosten (z.B. für die Beleuchtung, die Gerätrolltore) sowie die regelhaften Nebenkosten (z.B. Beleuchtung, Heizung, Wasser). Diese wären mit einer Nebenkostenpauschale in Höhe von 2,50 Euro pro Quadratmeter ebenfalls an TSV Wandsetal weiter zu geben. Der Nutzungsgegenstand hat eine Gesamtfläche von rd. 550 Quadratmeter, so dass sich damit ein Nutzungsentgelt in Höhe von rund 1925 Euro monatlich ergeben hätte (550 Euro Miete plus 1.375 Euro Nebenkostenpauschale). Der TSV Wandsetal wäre darüber hinaus zur Instandhaltung und -setzung der vorgefundenen Sportgeräte und zur Reinigung im Zuge eines eigenen Hallenmanagements verpflichtet sowie zur Haftungsübernahme bei Schäden an den Fenstern, Türen, Einrichtungen und der Bauteile im Inneren des Objekts.

Frage 4: *Warum kann eine Nutzung der Sporthalle nicht kostenfrei erfolgen?*

Eine Subventionierung von Sportvereinen entspricht nicht der rechtlichen Aufgabenstellung von F&W. Die Kosten könnten auch nicht im Rahmen der Entgeltvereinbarungen gegenüber der Sozialbehörde geltend gemacht werden.

Frage 5: *Zu welchen Zeiten kann die Halle vom TSV Wandsetal Hamburg genutzt werden? Warum gerade zu diesen Zeiten?*

Frage 6: *Mit welchen weiteren Auflagen und Kosten ist die Nutzung warum verbunden?*

Frage 7: *Warum darf in der zum Objekt gehörigen Aula weiterhin Sport zu den üblichen Nutzungsverträgen betrieben werden?*

Aufgrund der Lage der Halle ist eine Nutzung ausschließlich zu den Bürozeiten der Unterkunft möglich. Im Übrigen siehe Vorbemerkung sowie Antwort zu 3.

Frage 8: *Sind dem Senat weitere Fälle bekannt, in denen Sporthallen zu weitaus höheren Konditionen „untervermietet“ werden bzw. untervermietet werden sollten? Wenn ja, welche und seit wann?*

Siehe Antwort zu 3. Es sollten die Kosten, die F&W entstehen, weitergereicht werden.

Sonstige Untermietverhältnisse sind den für die Unterbringung Schutzsuchender und wohnungsloser Menschen zuständigen Behörden nicht bekannt.